



**Samtgemeinde Tarmstedt**  
**Der Samtgemeindebürgermeister**

**Vorlage Nr.: SG/413/2024**  
 Sachbearbeiter Katrin Alpers

<b>Vorlage</b>		Datum: 22.08.2024 Aktenzeichen: Status: nicht öffentlich		
Termin	Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthaltung
03.09.2024	Samtgemeindeausschuss			
17.09.2024	Samtgemeinderat			

**Änderung der Entschädigungssatzung der Samtgemeinde Tarmstedt**

Bislang erhalten Ratsmitglieder eine monatliche Aufwandsentschädigung von 15,- € sowie ein Sitzungsgeld von 35,- € je Sitzung, um damit die Kosten der ehrenamtlichen Ratsarbeit (Bürobedarf, Tablet / Laptop) zu decken. Da es einige Ratsmitglieder gibt, die nicht mit dem erforderlichen Engagement an der Ratsarbeit teilnehmen, wird nun überlegt, die Aufwandsentschädigung, die zurzeit unabhängig von der Teilnahme an Fraktions-, Rats-, Ausschuss- und Arbeitskreissitzungen gezahlt wird, nur auszuzahlen, wenn die Ratsmitglieder tatsächlich ihr ehrenamtliches Mandat wahrnehmen. Die jährlich für die Aufwandsentschädigung vorgesehenen 4680,- € sollten daher nur noch unter gewissen Voraussetzungen gezahlt oder aber auf das Sitzungsgeld aufgeschlagen werden.

Variante 1:  
 Erhöhung des Sitzungsgeldes auf 50,00 € je Sitzung.

Dafür notwendige Änderung des § 2 (1) der Satzung:  
 Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 50,00 € je Sitzung. Mit diesem Sitzungsgeld sind Aufwendungen für Bürobedarf und die Nutzung eines mobilen Endgerätes abgegolten. Jährlich werden 12 Fraktionssitzungen anerkannt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tage werden nicht

mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen hat.

Variante 2:

Die Aufwandsentschädigung wird nur unter bestimmten Bedingungen ausgezahlt, z.B. Teilnahme an Sitzungen. So besteht die Möglichkeit, die Aufwandsentschädigung nicht auszuzahlen, wenn Sitzungen nicht besucht wurden.

Dafür notwendige Änderung des § 2 (1) der Satzung:

Die Ratsmitglieder erhalten ohne weiteren Nachweis für ihre ehrenamtliche Tätigkeit als Ersatz für ihre Aufwendungen zum Einsatz eines privaten mobilen Endgerätes zur Nutzung des Ratsinformationssystems eine Entschädigung von monatlich 15,00 Euro. Sie erhalten daneben für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 35,00 Euro je Sitzung. Jährlich werden 12 Fraktionssitzungen anerkannt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tage werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen hat.

Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Geschäfte nicht fort und nimmt nicht an den Sitzungen der Gremien, denen er oder sie angehört, teil, so entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung mit Ablauf des auf den Beginn der Nichtwahrnehmung folgenden Kalendermonats und wird erst nach der nächsten Teilnahme an einer Sitzung wieder aufgenommen.

Die Verwaltung bevorzugt die Variante 1, da eine eindeutige Regelung zur Gewährung der Gelder vorgenommen wird und die Auszahlung der Sitzungsgelder (wie bisher pro Sitzungshalbjahr) besser überwacht werden kann.

### **Beschlussvorschlag:**

§ 2 Abs. 1 der Entschädigungssatzung wird wie folgt geändert:

- Folgt Text der Satzung (Variante 1 oder 2) -

Anlage(n)